



Anhang 6 zu IV / 3.2.3

"Bereinigte" Erwerbsquote

Massgebend beim Indikator der Erwerbsquote ist der Anteil der erwerbstätigen Personen an der gesamten Anzahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (16- bis 65-jährig).

Um die Situation auf dem kantonalen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, wird zu den effektiv erwerbstätigen Personen die Anzahl Personen dazugezählt, welche erwerbstätig wären, wenn die kantonale Arbeitslosenquote der Ausländer (ALQ) bei null Prozent liegen würde (fiktive Erwerbstätige).

Die für die Berechnung notwendigen Zahlen werden per Ende des jeweiligen Quartals erhoben. Die Anzahl der fiktiven Erwerbstätigen (FE) berechnet sich nach der Formel:

$$FE = (EF VA + EF FL) * ALQ$$

wobei in der Formel bedeuten:

- EF FL: Anzahl erwerbsfähige Flüchtlinge (16- bis 65-jährige)
- EF VA: Anzahl erwerbsfähige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (16- bis 65-jährige)
- ALQ: Arbeitslosenquote ausländische Personen gemäss der Arbeitsmarktstatistik des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco).

Die "bereinigte" Erwerbsquote (BEQ) berechnet sich nach der Formel:

$$BEQ = \frac{ET FL + ET VA + FE}{EF FL + EF VA} \times 100$$

wobei in der Formel bedeuten:

- ET FL: Anzahl erwerbstätige Flüchtlinge und Staatenlose
- ET VA: Anzahl erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer
- EF FL: Anzahl erwerbsfähige Flüchtlinge und Staatenlose (16- bis 65-jährige)
- EF VA: Anzahl erwerbsfähige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (16- bis 65-jährige)

Entspricht die kantonale "bereinigte" Erwerbsquote der gesamtschweizerischen "bereinigten" Erwerbsquote oder liegt sie darüber, erhält der betreffende Kanton einen nach Weisung IV / 3.2.3 zu bestimmenden Anteil der 20% sämtlicher Integrationspauschalen des jeweiligen Quartals.

Berechnungsbeispiel: Anhang 6a